

Information Corona Nr. 88 vom 15.06.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Coronalage hat sich entspannt und seit dieser Woche sind wir der Normalität einen großen Schritt näher gekommen. Ich möchte heute die wesentlichen Regelungen der seit Montag gültigen Corona-Schutz-Verordnung zusammenfassen.

1. Infektionsgeschehen

Die Infektionslage im Landkreis folgt dem Landes- und Bundestrend und hat sich deutlich entspannt.

Heute sind im Kreis Meißen 70 aktive Infektionsfälle bekannt. Weitere 97 Personen befinden sich in Quarantäne. Seit Ausbruch der Pandemie sind im Landkreis 595 Personen verstorben.

In der Stadt Nossen werden 3 aktive Infektionen gezählt. Darüber hinaus befinden sich 6 Personen in Quarantäne. 23 Einwohnerinnen und Einwohner sind verstorben.

Den aktuellen Tagesbericht des Gesundheitsamtes finden Sie hier:

[Tagesbericht des Gesundheitsamtes](#)

2. Aktuell gültige Coronaregeln

Nachfolgend möchte ich die wesentlichen Regelungen der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zusammenfassen.

Kontaktbeschränkungen

Treffen von bis zu maximal 10 Personen sind erlaubt. Hierbei ist die Anzahl der Hausstände nicht mehr beachtlich. Kinder unter 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.

Wieder erlaubt sind Firmen-, Familien- und Vereinsfeiern bis maximal 50 Personen in Gaststätten, in eigenen oder überlassenen, abgetrennten Räumen sowie im Freien. Auch hier bleiben Kinder unter 14 Jahren bei der Ermittlung der Gesamtzahl unbeachtet.

Eheschließungen und Beerdigungen sind mit bis zu 50 Personen zulässig.

Einzelhandel und Dienstleistungen

Die Öffnung des Einzelhandels ist zulässig. Aufgrund der Inzidenz unter 35 im Landkreis Meißen entfallen die Testpflicht für Kunden als auch die Beschränkungen der Kundenzahl.

Ebenfalls aufgrund der niedrigen Inzidenz entfällt die Testpflicht für Kunden bei körpernahen

Dienstleistungen (z.B. Friseur, Kosmetik).

Gastronomie und Freizeit

Aufgrund der niedrigen Inzidenz sind Innen- und Außengastronomie im Landkreis Meißen ohne Testpflicht für Gäste zulässig. Im Bereich der Innengastronomie ist eine Kontaktnachverfolgung vorzunehmen.

Diskotheiken, Clubs und Musikclubs dürfen mit Hygienekonzept wieder öffnen. Hier besteht allerdings auch für Besucher die Pflicht eines tagesaktuellen Testnachweises. Die Kontaktnachverfolgung ist sicherzustellen.

Sport

Die Ausübung ist auf Innen- und Außenanlagen ohne Personenbegrenzung und Testpflicht möglich, solange die Inzidenz unter 35 liegt. Auch die Beschränkung auf kontaktfreien Sport besteht nicht mehr.

Tourismus

Das Beherbergungsverbot greift bei einer Inzidenz unter 35 nicht mehr. Auch besteht für Gäste keine Testpflicht.

Maskenpflicht

Im Freien ist weiterhin eine Maske zu tragen, sofern es sich um öffentliche Flächen handelt und ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

In Innenräumen bleibt die Maskenpflicht bestehen, insbesondere im ÖPNV, bei körpernahen Dienstleistungen, beim Einkaufen und in öffentlichen Gebäuden.

Eine Neuerung gibt es im Pflegebereich. Hier ist für vollständig geimpfte und genesene Bewohner, Mitarbeiter und Besucher künftig eine medizinische Maske ausreichend. Für die übrigen Personen besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung finden Sie hier:

[REVOsax Landesrecht Sachsen - Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO](#)

3. Kulturförderung des Bundes

Zur Stützung kultureller Angebote legt der Bund eine Förderung auf, die Veranstaltern einen Zuschuss zur Wirtschaftlichkeit bietet, wenn die Teilnehmerzahl aus Gründen des Infektionsschutzes begrenzt werden soll. Zudem soll es eine Ausfallsicherung geben, um das Risiko einer coronabedingten Veranstaltungsabsage abzufangen. Insgesamt stellt der Bund mit dem Programm 2,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Weitere Informationen, insbesondere zum Antragsverfahren, ab heute auf der folgenden Internetseite abrufbar:

[Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen \(sonderfonds-kulturveranstaltungen.de\)](#)

Bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister

